Erneute kuriale Abwehr

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz**

Band (Jahr): **73 (1981)**

PDF erstellt am: **09.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

26. Erneute kuriale Abwehr
(Juni bis August 1833)

Den teils massiven Angriff von einigen Uznacher Kapitularen auf die «Bemerkungen» aus der Nuntiatur in Luzern beantwortete die «Schweizerische Kirchenzeitung» in einer neunteiligen Artikelserie,[1] die im August 1833 unter dem Titel «Neue Bemerkungen über die rechtswidrige Stellung des Prof. Al. Fuchs und des Kapitels von Utznach gegenüber dem bischöflichen Ordinariate in St. Gallen» auch als Broschüre erschien. Der nicht genannte Verfasser[2] nimmt zunächst zu den vier Thesen über den wahren christlichen Geist Stellung.[3] In den von einigen Mitgliedern des Kapitels Uznach aufgestellten Leitsätzen findet er «Grundsätze, die mit der katholischen Religion im Widerspruche stehen» (S. 5).

Erster Grundsatz: Der Inhalt der christlichen Religion ist die Liebe, und der Geist des Christentums ist kein Parteigeist, sondern ein allgemeiner und wahrhaft katholischer Geist. *Antwort:* «Unsere Liebe soll sich über Alle erstrecken. Alle sollen wir wie Brüder lieben, und die katholische Kirche bittet und befiehlt, daß wir für das geistige Wohl derjenigen beten sollen, welche nicht mit uns den nämlichen Glauben haben. Allein die katholische Kirche ist nur Eine, und ist nur Eine vorzüglich durch die Einheit des Glaubens. Daher müssen Alle, welche Katholiken sein wollen, sich zu jener Lehre bekennen, die die katholische Kirche überliefert und vorträgt» (S. 10). Diese Lehre verkündet den allein wahren Glauben, der zur Erlangung des ewigen Heiles notwendig ist.

Zweiter Grundsatz: Der Geist des Christentums beruht nicht auf blindem Glauben, sondern auf freier, innerer Überzeugung. *Antwort:* «Diejenigen, welche den Glauben nur auf eine freie und innerliche Überzeugung gründen wollen, können wohl ein menschliches Dafürhalten, aber keinen göttlichen Glauben haben... Für uns ist nicht die Einsicht in die Wahrheit der Dinge, die wir glauben, Grund unseres Glaubens... Wir stützen uns durchaus auf das Ansehen der Kirche und glauben lediglich im Vertrauen auf sie, was sie immer als Glaubenslehre uns vorträgt» (S. 12 f.).

Dritter Grundsatz: Der Geist des Christentums ist nicht der Geist jüdischer Gesetzlichkeit, sondern wahrhaft evangelischer Freiheit. *Antwort:* «Christus kam, um die Welt vom Joche des Götzendienstes und von der Sklaverei des jüdischen Gesetzes zu befreien: denn solange das Gesetz war, standen wir unter Vormündern und Aufsehern (Gal 4,2).» Möchten die Uznacher Kapitularen «vielleicht jene Vorschriften und Gesetze aufheben, durch welche die Gemeinschaft der Gläubigen in geistlichen Dingen geleitet wird, – jene Gesetze und Verordnungen, welche Jedem vorschreiben, wie er in seinem Kreise den Vorstehern der Kirche zu gehorsamen habe?... Soll vielleicht gar keine Disziplin mehr in der Kirche sein (S. 13 f.)?»

[1] SKZ Nr. 24 vom 15. Juni bis Nr. 32 vom 10. August 1833.

[2] Es ist anzunehmen, daß der Verfasser der «Bemerkungen über die rechtswidrige Stellung des Prof. Aloys Fuchs und des Kapitels von Utznach gegenüber dem bischöflichen Ordinariate in St. Gallen», Michele Viale-Prelà, Auditor der Nuntiatur in Luzern, auch die «Neuen Bemerkungen» geschrieben, zum mindesten den Plan entworfen hat. Demzufolge ist die Angabe in Biogr. A. Fuchs I 259 zu korrigieren. Vgl. S. 278 Anm. 42.

[3] Geist des Christentums 4–10, Neue Bemerkungen 5–19.

Vierter Grundsatz: Der Geist des Christentums ist nicht der Geist äußerer, liebeleerer Werkheiligkeit, sondern der Geist kindlicher Dankbarkeit und innerer Gottseligkeit. *Antwort:* Der Verfasser der «Neuen Bemerkungen» beruft sich besonders auf das Konzil von Trient, 6. Sitzung, 16. Kapitel: «Von der Frucht der Rechtfertigung, d.i. von der Verdienstlichkeit der guten Werke und von der Art dieser Verdienstlichkeit» (s. Egli 51 ff.).

Nach Auffassung des Autors der «Neuen Bemerkungen » dienen die von einigen Uznacher Kapitularen zur Verteidigung der vier Grundsätze angeführten Schriftstellen zu nichts anderem «als zur Verblendung und zur Verbreitung schädlicher Irrthümer und zur Zerrüttung des Glaubens». Sie sind «hierin allen Irrlehrern gleich, welche allzeit durch den Mißbrauch der hl. Schriften und vermittelst der Autorität derselben ihre falschen Lehren unterstützen wollten» (S. 18). Folgerichtig läßt er Bibelzitate, die einzelne von der Kurie verurteilte Stellen aus der Fuchsschen Reformpredigt verteidigen wollen, nicht gelten. [4] Seiner Meinung nach legen die «Uznacher» überhaupt «die unverkennbarste Absicht zu Tage, nicht nur den einen oder andern Lehrsatz der katholischen Kirche zu bestreiten, sondern das ganze Gebäude dieser Kirche und die katholische Religion vollends umzustürzen» (S. 26). «Sie reden von einer katholischen Religion, die sie selbst erfunden haben; von einer Kirche, die sich über alle Sektirer erstreckt und alle ohne Unterschied in sich fasset und als die Ihrigen umfasset, sie mögen einen oder gar keinen Glauben haben» (S. 24).

Der Darstellung des Verhältnisses zwischen Bischöfen, Priestern und Laien in den ersten christlichen Jahrhunderten widerspricht der Autor der «Neuen Bemerkungen» mit aller Entschiedenheit.[5] In den aufgestellten Behauptungen sieht er «Maximen und Gesinnungen, die sich mit der göttlichen Ordnung in der Kirche durchaus nicht vertragen» (S. 27). Christus habe nur den Aposteln und ihren Nachfolgern, den Bischöfen, die Regierungsgewalt in der Kirche übertragen.[6] Mit Zeugnissen aus den ersten fünf Jahrhunderten der Kirchengeschichte will die strengkirchliche Schrift «ins hellste Licht» stellen, «wie durchaus unwahr die Behauptung sei, daß in den ersten Zeiten der Kirche die Bischöfe gemeinschaftlich mit den Priestern und dem Volke die Kirche regiert haben, so, daß aus dem gemeinsamen Willen Aller das Gesetz der Kirche gegeben wurde» (S. 44). Eine solche Behauptung stehe im Widerspruch mit der Einsetzung des Bischofsamtes. Sie zerstöre die von Christus eingesetzte Kirchenordnung, an deren Stelle eine bloß menschliche, demokratisch-liberale Verfassung eingesetzt werde. Der Bischof hüte und leite Laien und Priester ohne Unterschied. Ihm stehe das Recht zu, allen zu befehlen. Den Gläubigen seiner Diözese aber, seien sie weltlichen oder geistlichen Standes, obliege die Pflicht, dem Bischof zu gehorchen.

Der Verfasser der «Neuen Bemerkungen» setzt sich schließlich mit sechs der insgesamt neun dem Bischöflichen Ordinariat St. Gallen vorgeworfenen Rechts-

[4] Geist des Christentums 17–21, Neue Bemerkungen 19–26.
[5] Geist des Christentums 21–30, Neue Bemerkungen 27–49.
[6] Zitierte Bibelstellen: Mt 18,18 und 28, 18–20; Mk 16,15 f.; Apg 20,28; 1 Petr 5,2.

verletzungen auseinander.[7] Er stellt dabei eine «auffallende Unkunde im Kirchenrecht» fest (S. 49).

Erster Vorwurf: Die bischöfliche Kurie hat zu spät eingegriffen.[8] *Antwort:* «Wir wissen wohl, daß der Richter das Recht und die Pflicht habe, gegen den Angeklagten einzuschreiten; aber bis auf diese Stunde ist uns unbekannt, daß der Angeklagte das Recht habe zu fordern, daß gegen ihn eingeschritten – und daß sogleich gegen ihn eingeschritten werde» (S. 64).

Zweiter Vorwurf: Die bischöfliche Kurie war «Kläger, Untersucher und Richter zugleich und in der nämlichen Person». *Antwort:* »Der Bischof übt bei solchen Angelegenheiten nur die Vollmacht seines Lehramtes aus und hat also, da es sich ausschließlich um Lehren und nicht um Personen handelt, keinen Ankläger nöthig. Sobald aber der Bischof gegen Den, welcher verderbliche Lehren verbreitet hat, einschreiten muß, ist genau zu untersuchen, ob Derjenige, unter dessen Namen derlei Lehren oder Schriften umhergeboten werden, wirklich der Urheber dieser Lehren oder Schriften sei. Hierüber frägt der Bischof als Richter ihn an, und sobald der Angeschuldigte sich zu der in der Untersuchung liegenden Lehre oder Schrift wirklich bekennt, bleibt dem Bischofe nichts übrig, als den schuldig Befundenen zu ermahnen, die irrige Lehre zu widerrufen und zurück zu ziehen und, wofern derselbe diesen Ermahnungen kein Gehör geben will, die durch die Kirchengesetze verordneten Strafen über ihn zu verhängen. So und niemals anders wurde in der katholischen Kirche verfahren, was sich aus unzähligen Zeugnissen der Geschichte unwidersprechlich erweisen läßt» (S. 65).

Dritter Vorwurf: Die bischöfliche Kurie hat die Strafe vor dem Entscheid des Papstes verhängt. *Antwort:* In der Rechtssache des Professors Fuchs kann kein anderer ordentlicher Richter in erster Instanz zugelassen werden als das Ordinariat.

Vierter Vorwurf: In dieser Streitsache ist die bischöfliche Kurie weder erst- noch letztinstanzliche Behörde. *Antwort:* Der Bischof allein ist in seiner Diözese der ordentliche Richter «sowohl in Bezug auf Lehren und Sitten als auch auf alle andern Gegenstände, welche auf die Verwaltung und Leitung der Diözese Bezug haben» (S. 50). Nur er hatte das Recht, in der Angelegenheit von Professor Fuchs in erster Instanz einen rechtsgültigen Spruch zu erlassen. (Letzte Instanz in Glaubens- und Sittensachen ist der Papst.) Die vom Tridentinum (sess. 25, cap. 10 de ref.) verlangten Synodalrichter – sie bilden kein Synodalgericht – besitzen keine ordentliche Gerichtsbarkeit (Jurisdiktionsgewalt). Aus eigener Vollmacht können sie weder in erster noch in zweiter Instanz ein Urteil fällen. An die Synodalrichter appellieren, heißt vom höhern an den niedern Richter appellieren.

Fünfter Vorwurf: Der Bischof hat das Dekret nicht selber unterzeichnet. – Dem Dekan, dem Bischöflichen Kommissar und dem Pfarrer des Ortes ist nichts amtlich angezeigt worden. *Antwort:* Der Generalvikar hat eine ordentliche und zugleich eine stellvertretende Jurisdiktion über die Diözese. – Es «muß wohl unterschieden werden zwischen dem, was füglich hätte geschehen können und dem, was das Ordinariat thun mußte, um nicht ein Recht des Herrn Fuchs zu verletzen» (S. 70).

Sechster Vorwurf: Die konstanzischen Synodalstatuten verbieten die Suspension eines Priesters während der Fasten- und Jubiläumszeit. *Antwort:* «Bei Aufhebung der einen Diözese und der Errichtung einer andern werden alle besondern Statuten je-

[7] Geist des Christentums 10–14, Neue Bemerkungen 49–72.

[8] Den genauen Wortlaut der sechs vorgeworfenen Rechtsverletzungen s. S. 352 ff.

ner erstern Diözese mit aufgehoben und hören solange auf, verbindlich zu sein, bis sie vom Bischofe der neuerrichteten Diözese wieder aufgenommen und bestätiget worden sind» (S. 70).[9]

Was die siebte, achte und neunte, von einigen Uznacher Kapitularen dem Bischöflichen Ordinariat vorgeworfene Rechtsverletzung betrifft, verweisen die «Neuen Bemerkungen» auf die Ende Mai 1833 erschienene Schrift «Die Rechte des Bischofs in rein geistlichen Dingen der Staatsgewalt gegenüber».

[9] A. Fuchs sah in dieser Antwort eine «unerhört freche Behauptung» und stellte die Frage, welche Statuten denn «in unsern von Constanz losgerissenen Theilen gelten» würden (Vorschläge 14).